

**1. Satzung zur Änderung der  
Satzung  
der Samtgemeinde Oderwald  
über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten**

Gemäß §§ 5a und 6 i.V. mit § 72 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 10. Sept. 1997 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

**§ 1** erhält folgende Fassung:

„Der Rat der Samtgemeinde Oderwald beruft eine ehrenamtliche Frauenbeauftragte.

Die ehrenamtliche Frauenbeauftragte kann vom Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abberufen werden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08. Mai 1997 in Kraft.

Börßum, 10. September 1997

Der Samtgemeindebürgermeister

Spier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den LK WF am 25.09.1997 Nr. 29 Jahrgang 48